

sundheitsbehörde die in Artikel 39 und in Artikel 58 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen treffen, wobei alle Teile des Eisenbahnzuges oder Straßenfahrzeuges, die als infiziert angesehen werden, zu entwesnen und nötigenfalls zu desinfizieren sind.

Kapitel II

Cholera

Artikel 62

Die Inkubationszeit im Sinne dieser Vorschriften beträgt bei Cholera fünf Tage.

Artikel 63

1. Wird bei Ankunft eines Schiffes, Flugzeuges, Eisenbahnzuges, Straßenfahrzeuges oder anderen Transportmittels ein Cholera-Fall entdeckt oder ist an Bord ein Fall aufgetreten,
 - a) kann die Gesundheitsbehörde die Überwachung oder Absonderung von Verdachtsfällen unter den Passagieren oder der Mannschaft für einen Zeitraum bis zu fünf Tagen ab Ankunft verfügen und
 - b) ist sie für die Kontrolle der Beseitigung und sicheren Vernichtung von Wasservorräten, Nahrungsmitteln (ausschließlich der Fracht), menschlichen Exkrementen, Abwässern einschließlich Bilgewasser, Abfallstoffen und allen anderen Gegenständen, die als verseucht betrachtet werden können, verantwortlich und haftet für die Desinfektion von Wasserbehältern und aller mit Nahrungsmitteln in Berührung kommenden Gegenstände.
2. Nach Abschluß der unter (b) genannten Maßnahmen wird dem Schiff, Flugzeug, Eisenbahnzug, Straßenfahrzeug oder anderen Transportmitteln freie Verkehrserlaubnis erteilt.

Artikel 64

Nahrungsmittel, die als Fracht an Bord von Schiffen, Flugzeugen, in Eisenbahnzügen, Straßenfahrzeugen oder anderen Transportmitteln, in denen während der Reise ein Cholera-Fall aufgetreten ist, befördert werden, dürfen nur von den Gesundheitsbehörden des endgültigen Bestimmungslandes bakteriologisch untersucht werden.

Artikel 65

1. Niemand darf gezwungen werden, an sich einen Analabstrich vornehmen zu lassen.
2. Von einer auf einer internationalen Reise befindlichen Person, die innerhalb der Cholera-Inkubationszeit aus einem Infektionsgebiet kommt und Anzeichen von Cholera aufweist, kann eine Stuhluntersuchung verlangt werden.

Kapitel III

Gelbfieber

Artikel 66

Die Inkubationszeit im Sinne dieser Vorschriften beträgt bei Gelbfieber sechs Tage.

Artikel 67

1. Die Impfung gegen Gelbfieber kann von jeder Person verlangt werden, die von einem Infektionsgebiet aus eine internationale Reise antritt.
2. Besitzt eine solche Person eine Gelbfieber-Impfbescheinigung, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht gültig ist, so kann ihr die Abreise gestattet werden, doch kann bei der Ankunft Artikel 69 auf sie angewandt werden.
3. Eine Person, die im Besitz einer gültigen Gelbfieber-Impfbescheinigung ist, wird auch dann nicht als verdächtig angesteckt zu sein behandelt, wenn sie aus einem Infektionsgebiet kommt.
4. Der verwendete Gelbfieber-Impfstoff muß von der Organisation anerkannt sein, und die Impfstelle muß von der Gesundheitsverwaltung des Hoheitsgebietes, in dem sie gelegen ist, zugelassen sein. Gegenüber der Organisation

muß sichergestellt werden, daß die zu diesem Zweck benutzten Impfstoffe stets die angemessene Güte haben.

Artikel 68

1. Jede in einem Hafen oder auf einem Flughafen innerhalb eines Infektionsgebietes beschäftigte Person und jedes Besatzungsmitglied eines Schiffes oder Luftfahrzeuges, das einen solchen Hafen bzw. Flughafen benutzt, muß im Besitz einer gültigen Gelbfieber-Impfbescheinigung sein.
2. Jedes Luftfahrzeug, das einen in einem Infektionsgebiet gelegenen Flughafen verläßt, ist nach Artikel 26 zu entwesnen, wobei von der Organisation empfohlene Verfahren anzuwenden sind; die Einzelheiten der Entwesnung sind in die Allgemeine Erklärung für Luftfahrzeuge, Abschnitt über Gesundheit, einzutragen, es sei denn, daß die Gesundheitsbehörde des Bestimmungsflughafens auf diesen Teil der Allgemeinen Erklärung verzichtet. Die in Betracht kommenden Staaten erkennen die Entwesnung der Luftfahrzeuge durch das während des Fluges durchgeführte zugelassene Aerosol-Insektenvernichtungsverfahren an.
3. Jedes Schiff, das einen Hafen in einem Gebiet verläßt, in dem noch *Aedes aegypti* Vorkommen, und sich nach einem von *Aedes aegypti* befreiten Gebiet begibt, ist von *Aedes aegypti* im Larven- und im ausgewachsenen Zustand freizuhalten.
4. Ein Flugzeug, das einen Flughafen verläßt, auf dem *Aedes aegypti* Vorkommen, und sich nach einem von *Aedes aegypti* befreiten Gebiet begibt, ist nach Artikel 26 unter Anwendung von der Organisation empfohlener Verfahren zu entwesnen.

Artikel 69

Die Gesundheitsbehörde eines Gebietes, in dem Gelbfieberüberträger vorhanden sind, kann verlangen, daß eine auf einer internationalen Reise befindliche Person, die aus einem Infektionsgebiet kommt und keine gültige Gelbfieber-Impfbescheinigung vorlegen kann, abgesondert wird, bis ihre Impfbescheinigung Gültigkeit erlangt oder bis zum Ablauf einer Frist von höchstens sechs Tagen, vom Tag der letzten Infektionsmöglichkeit an gerechnet, je nachdem, welche Frist zuerst abläuft.

Artikel 70

1. Eine Person, die aus einem Infektionsgebiet kommt und keine gültige Gelbfieber-Impfbescheinigung vorlegen kann und die sich auf einer internationalen Reise nach einem Flughafen in einem Gebiet begeben will, in dem Gelbfieberüberträger vorhanden sind, kann, wenn auf diesem Flughafen eine Absonderung nach Artikel 35 noch nicht möglich ist, auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Gesundheitsverwaltungen der Hoheitsgebiete, in denen die in Betracht kommenden Flughäfen liegen, daran gehindert werden, innerhalb des in Artikel 69 festgelegten Zeitabschnitts einen Flughafen zu verlassen, auf dem diese Möglichkeit gegeben ist.
2. Die beteiligten Gesundheitsverwaltungen unterrichten die Organisation von jeder Vereinbarung dieser Art und deren Beendigung. Die Organisation gibt diese Informationen unverzüglich allen Gesundheitsverwaltungen bekannt.

Artikel 71

1. Ein Schiff gilt bei der Ankunft als infiziert, wenn es einen Gelbfieberfall an Bord hat oder wenn ein solcher Fall während der Reise an Bord aufgetreten ist. Es gilt als verdächtig, infiziert zu sein, wenn es weniger als sechs Tage vor der Ankunft ein Infektionsgebiet verlassen hat oder wenn bei seiner Ankunft innerhalb von dreißig Tagen nach der Abreise aus einem solchen Gebiet die Gesundheitsbehörde *Aedes aegypti* oder andere Überträger des Gelbfiebers an Bord feststellt. Alle anderen Schiffe sind als infektionsfrei anzusehen.
2. Ein Luftfahrzeug gilt bei der Ankunft als infiziert, wenn es einen Gelbfieberfall an Bord hat. Es gilt als verdächtig, infiziert zu sein, wenn die Gesundheitsbehörde das Er-